

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Josef Göppel,
Werner Wittlich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/1936 –**

Strahlungskennzeichnung von Mobilfunkgeräten

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der freiwilligen Selbstverpflichtung gegenüber der Bundesregierung vom Dezember 2001 erklärten sich die Mobilfunkbetreiber bereit, in den Bereichen Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutz wirksame und nachprüfbar Verbesserungen gegenüber der derzeitigen Situation herbeizuführen. Ein wesentlicher Punkt dieser Selbstverpflichtung ist die Stärkung des Verbraucherschutzes und hier insbesondere die Verbesserung der Verbraucherinformationen zu Mobilfunkgeräten.

Die Mobilfunkbetreiber haben zugesagt, keine Mobilfunkgeräte zu vertreiben, welche nicht den Grenzwerten entsprechen, die von der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) wissenschaftlich erarbeitet und von der Europäischen Union (EU) übernommen wurden.

Weiterhin wollten die Mobilfunkbetreiber eine erste Initiative der Mobilfunkgeräte-Hersteller unterstützen, zugunsten verbesserter Verbraucherinformationen Angaben der SAR-Werte (Spezifische Absorptionsrate) der Mobilfunkgeräte in geeigneter Form zu veröffentlichen. Dazu wollten die Betreiber auf eine verbraucherfreundliche und transparente Ausgestaltung dieser Informationen seitens der Hersteller drängen, so dass der Kunde vor der Kaufentscheidung die jeweils geringstmögliche spezifische Absorptionsrate in Erfahrung bringen kann.

Die Mobilfunkbetreiber wollten zusätzlich die Mobilfunkgeräte-Hersteller dazu bewegen, verstärkt Mobilfunkgeräte mit geringem SAR-Wert auf den Markt zu bringen. Darüber hinaus sollten die Hersteller darauf gedrängt werden, ein Qualitätssiegel für Mobilfunkgeräte mit besonders niedrigen Feldemissionen zu entwickeln. Soweit die Mobilfunkbetreiber ihrerseits Mobilfunkgeräte vertreiben, wollten sie zusätzlich die oben genannten Informationen angeben und sagten zu, verstärkt Mobilfunkgeräte mit geringem SAR-Wert anzubieten.

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die bisherige Umsetzung der Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber?

Welche Fortschritte sind dabei, insbesondere bei der Kennzeichnung von Mobilfunkgeräten, erzielt worden?

Die Umsetzung der Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber wird auf der Grundlage eines Monitoring-Berichtes jährlich von der Bundesregierung überprüft und bewertet. Für das Jahr 2002 liegt der erste Rechenschaftsbericht der Betreiber vor (abrufbar unter http://www.bmu.de/de/800/js/download/b_selbstverpflichtung_mobilfunkbetreiber_erjahr/). Der Schwerpunkt der Maßnahmen seitens der Betreiber lag dem Bericht zufolge im Bereich der Kommunikation und der Kooperation mit den Kommunen bei der Standortwahl. Hier konnte eine deutliche Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Betreibern und Kommunen festgestellt werden. Die Information und Einbeziehung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger war dagegen unzureichend. Für das Jahr 2003 haben die Betreiber zugesagt, die Maßnahmen zur aktiven Information der Bürgerinnen und Bürger zu verstärken. Die Bundesregierung wird die Einhaltung dieser Zusage im Rahmen des nächsten Monitorings überprüfen.

2. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen die Selbstverpflichtung in dem Punkt der Kennzeichnung von Mobilfunkgeräten insgesamt oder in Teilen nicht eingehalten wird?

Wenn ja, welche und in welchem Umfang?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen halten die von den Mobilfunkbetreibern vertriebenen Mobiltelefone die von der ICNIRP und der EU empfohlenen Grenzwerte ein. Diese liegen aber deutlich über Werten, die als strahlungsarm eingestuft werden, wie z. B. der für die Vergabe des Umweltzeichens „Blauer Engel“ vorgegebene Wert von 0,6 W/Kg. Die Einhaltung der maximal zulässigen Werte wird durch das Anbringen des CE-Zeichens auf dem Gerät und auf der Verpackung durch den Hersteller bestätigt. Informationen über den SAR-Wert der Mobilfunkgeräte sind über Internetseiten von Herstellern und Betreibern, die Internetseiten des Informationszentrums Mobilfunk (IZMF), die Bedienungsanleitungen der Hersteller sowie Informationsbroschüren der Betreiber erhältlich. Eine zusätzliche deutlich sichtbare Ausweisung der SAR-Werte auf der Verpackung bzw. dem Gerät selbst wäre im Hinblick auf eine transparente und kundenfreundliche Ausgestaltung erforderlich. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1 und 3.

3. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, das bestehende Umweltqualitätsiegel „Blauer Engel“, welches auf den Kriterien besonders niedriger SAR-Werte basiert, zur Kennzeichnung von Mobilfunkgeräten zu verwenden?

Wenn ja, welche, und wie und wo werden diese bereits genutzt?

Seit dem Sommer 2002 besteht für die Hersteller von Mobilfunkgeräten die Möglichkeit, beim Deutschen Institut für Gütesicherung (RAL) für strahlungsarme Mobiltelefone das Umweltzeichen „Blauer Engel“ zu beantragen. Voraussetzung dafür, dass ein Handy den „Blauen Engel“ erhalten kann, ist u. a., dass die maximale Strahlungsintensität des Gerätes, ausgedrückt als SAR-Wert, nicht mehr als 0,6 Watt pro Kilogramm (W/kg) beträgt. Der Wert für die höchstzulässige Belastung entsprechend ICNIRP und der Empfehlung der EU liegt demgegenüber bei 2 W/kg. Obwohl derzeit ca. 24 % der auf dem deutschen Markt befindlichen Handys die Anforderung des „Blauen Engels“ erfüllen, haben die Hersteller von Mobiltelefonen von dem Angebot des „Blauen

Engels“ bisher keinen Gebrauch gemacht. Sie begründen ihre ablehnende Haltung damit, dass es sich um einen globalisierten Markt handelt und dass die Geräte nach den europäischen Richtlinien gefertigt werden. Dass diese Haltung nicht wirklich überzeugt, zeigt ein großer Anbieter in der Schweiz, der mit einer Hervorhebung des SAR-Wertes wirbt. Die Bundesregierung fordert die Hersteller weiter auf, sich einer verstärkten Verbraucherinformation nicht zu verschließen.

4. Plant die Bundesregierung gesetzgeberische Schritte zur Einführung eines Qualitätssiegels?

Wenn ja, für wann ist dies vorgesehen?

Die Bundesregierung plant derzeit keine gesetzgeberischen Schritte zur Einführung eines verbindlichen Qualitätssiegels.

5. Welche Kriterien muss aus Sicht der Bundesregierung ein Qualitätssiegel zur Vergabe für Mobilfunkgeräte beinhalten?

Inwieweit ist eine Anwendung eines solchen Qualitätssiegels auf andere funktechnische Geräte des täglichen Gebrauchs, wie zum Beispiel Schnurlostelefone oder Babyfon-Anlagen, möglich?

Aus Sicht der Bundesregierung ist eine geringe Strahlenexposition ein entscheidendes Kriterium für die Vergabe eines Qualitätssiegels für Mobilfunkgeräte. Daneben spielt aber auch die umwelt- und recyclingfreundliche Produktion eine wesentliche Rolle. Hinsichtlich der Strahlenexposition ist derzeit der SAR-Wert die allgemein anerkannte Strahlenschutzrichtgröße, die es zu bewerten gilt. Daneben kommen aber auch andere Kriterien wie die Bewertung der durchschnittlichen realen Belastung der Nutzer und die Gebrauchs- und Funktionsfähigkeit des Geräts in Betracht. Für diese gibt es derzeit aber noch keine standardisierten Verfahren. Sowohl Hersteller als auch Betreiber sind gefordert, an der Entwicklung solcher Verfahren konstruktiv mitzuwirken. Die Vergabe eines Qualitätssiegels ist grundsätzlich auch für andere funktechnische Geräte wie zum Beispiel Schnurlostelefone oder Baby-Fon-Anlagen möglich. Die Entscheidung darüber trifft jedoch nicht die Bundesregierung. Beim Umweltzeichen „Blauer Engel“ geschieht dies durch die unabhängige Jury Umweltzeichen.

